Oberösterreichische Versicherung AG

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG **U833. 2**

Modell U3

Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB95) wird wie folgt abgeändert:

Beträgt der Invaliditätsgrad nach Pkt. 2 weniger als 25%, wird keine Versicherungsleistung gezahlt.

Freizeitunfälle sind Unfälle, die nicht Arbeitsunfälle und diesen gleichgestellte Unfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze oder sozialversicherungsähnlicher Regelungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen sind. Unfälle bei einer entgeltlich ausgeübten Betätigung und auf dem direkten Weg zu und von dieser Betätigung gelten als Arbeitsunfälle.

Personen, die keine wie immer gearteten Einkünfte aus einer Berufsausübung oder Unternehmertätigkeit beziehen, gelten zur Freizeitleistung versichert (z.B. Hausfrauen, Schüler, Studenten, Arbeitslose, Pensionisten).

Für Freizeitunfälle wird Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB95) ergänzt:

Beträgt der Invaliditätsgrad nach Pkt. 2.

- mindestens 25% und weniger als 50%, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung in 2-facher Höhe gezahlt,
- mindestens 50% und weniger als 90%, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung in 3-facher Höhe gezahlt,
- mindestens 90%, wird als Versicherungsleistung die 4-fache Versicherungssumme gezahlt.

Für Freizeitunfälle erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Folgen der Kinderlähmumg und der durch Zeckenbiß übertragenen Frühsommer-Meningoencephalitis im Sinne der Bestimmungen des Art. 6, Pkt. 3 und des Art. 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB95), wobei zur Bemessung der Versicherungsleistung die einfache Versicherungssumme herangezogen wird.

Artikel 18, Pkt. 3. der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB95) wird wie folgt geändert: Haben Krankheiten oder Gebrechen, die schon vor dem Unfall bestanden haben, den Eintritt des Unfalles und/oder die Unfallfolgen beeinflußt, ist der Invaliditätsgrad für die Dauernde Invalidität entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu kürzen.

Progressionsstaffel - Invalidität

Inv. Grad in %	Leistung in % der Vers. Summe bei Berufsunfall	Freizeitunfall
2	--	--
10	--	--
20	--	--
24	--	--
25	25	50
30	30	60
35	35	70
40	40	80
45	45	90
49	49	98
50	50	150
55	55	165
60	60	180
65	65	195
70	70	210
75	75	225
80	80	240
85	85	255
89	89	267
90	90	400
95	95	400
100	100	400